

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 26.09.2005**

- **Ergänzung des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004**  
*zum 01.10.2005*
  
- **Übernahme der Regelung der Tarifverträge zur Überleitung der  
Beschäftigten vom 13. September 2005**  
*zum 01.10.2005*

## **Ergänzung des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004**

*Ergänzend zu dem in Kraft gesetzten „Beschluss der Bayerischen Regional-KODA zur Übernahme von Regelungen des neugestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes“: Übernahmebeschluss vom 04./05.05.2004 gilt Folgendes:*

### **Zu 5 a. des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004**

- (1) Die auf der Grundlage der Einigung der Tarifvertragsparteien des TVöD über eine umfassende Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vom 9. Februar 2005 mit Wirkung zum 01.10.2005 in Kraft tretenden Regelungen des TVöD (einschließlich der Regelungen des TVÜ-Bund und aller ihn ergänzenden oder begleitenden Tarifverträge)<sup>1)</sup> werden zum 01.10.2005 in der für die Tarifbeschäftigten des Bundes geltenden Fassung Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

Für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen (pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte) werden zum 01.10.2005 die Regelungen des TVöD (einschließlich der Regelungen des TVÜ-VKA und aller ihn ergänzenden oder begleitenden Tarifverträge)<sup>1)</sup> in der für die Tarifbeschäftigten eines Arbeitgebers, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Bayern (KAV-Bayern) ist, geltenden Fassung Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

- (2) Soweit die Regelungen des TVöD (einschließlich der Regelungen des TVÜ-Bund) in der für die Tarifbeschäftigten des Bundes geltenden Fassung bis zum 31.12.2007 auf der Grundlage der Regelungen des TV-Meistbegünstigung vom 9. Februar 2005 geändert werden, werden diese zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

Gleiches gilt für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen (pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte), wenn die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände für den Geltungsbereich des TVöD-VKA von der Meistbegünstigungsklausel Gebrauch macht.

- (3) Sofern für die Tarifbeschäftigten des Freistaats Bayern bis zum 31.12.2007 ein Tarifvertrag abgeschlossen wird, der von den Regelungen des TVöD oder der ihn ergänzenden Tarifverträge in den Bereichen Arbeitszeit und Sonderzahlung (Zuwendung, Urlaubsgeld u. ä.) abweichende Inhalte hat oder beim Entgelt (insbesondere Einmalzahlung) für den Arbeitgeber und/oder die Beschäftigten günstigere Regelungen enthält, werden diese zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD, soweit die Bayerische Regional-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst; die übrigen Regelungen werden Bestandteil des ABD, wenn die Bayerische Regional-KODA ihre Übernahme beschließt.

Sofern für die Tarifbeschäftigten der Arbeitgeber, die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Bayern (KAV-Bayern) sind, bis zum 31.12.2007 ein Tarifvertrag abgeschlossen wird, der von den Regelungen des TVöD oder der ihn ergänzenden Tarifverträge in den Bereichen Arbeitszeit und Sonderzahlung (Zuwendung, Urlaubsgeld u. ä.) abweichende Inhalte hat oder beim Entgelt (insbesondere Einmalzahlung) für den Arbeitgeber und/oder die Beschäftigten günstigere Regelungen enthält, werden diese zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil des ABD in der Fassung für die pädagogischen Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen, soweit die Bayerische Regional-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst; die übrigen Regelungen werden Bestandteil des ABD, wenn die Bayerische Regional-KODA ihre Übernahme beschließt.

### **Zu 3. des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004**

Das Datum „31.12.2005“ im letzten Satz wird abgeändert auf „31.07.2006“. Das Wort „möglichst“ wird gestrichen.

### **Zu 4 a. des Übernahmebeschlusses vom 04./05.05.2004**

- (1) In Satz 2 sind die Worte „im Bayerischen Staatsanzeiger“ zu ersetzen durch „in den dafür zuständigen Organen“.
- (2) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die sich aus dem TVÜ-Bund/TVÜ-VKA ergebenden Überführungsarbeiten aus den bis zum 30.09.2005 geltenden Vergütungs-/Lohnregelungen und den dazugehörigen Vergütungs-/Lohntabellen in die ab 01.10.2005 geltenden Vergütungsregelungen mit der dazu gehörigen Entgelttabelle sind bis spätestens 31.03.2006 abzuwickeln.

Differenzbeträge in der Vergütung für den Zeitraum vom 01.10.2005 bis 31.03.2006, die sich durch die Regelungen des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA ergeben, werden zum Vergütungszahlag des Monats April 2006 fällig.

**Diese Regelungen treten zum 01.10.2005 in Kraft.**

---

<sup>1)</sup> Hinweis: Nach der Einarbeitung dieser Tarifverträge in das ABD erfolgt eine gesonderte Veröffentlichung.

## **Übernahme der Regelung der Tarifverträge zur Überleitung der Beschäftigten vom 13. September 2005**

**1. Die Bayerische Regional-KODA beschließt die Übernahme des „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005“ mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 sowie die Übernahme des „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005“ mit Ausnahme des § 5 Abs. 2.**

### **2. § 5 Abs. 2 erhält jeweils folgende Fassung:**

Bei den Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des ABD Teil A setzt sich das Vergleichsentgelt aus

- Grundvergütung
- allgemeiner Zulage
- Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen.

Ortszuschlag der Stufe 2 ist in das Vergleichsentgelt einzubeziehen, wenn der Ehegatte des Beschäftigten

- nicht ortszuschlags- oder familienzuschlagsberechtigt ist oder
- nach § 29 Abs. 5 d ABD Teil A, 1. in der Fassung vom 30.09.2005 nur den Ortszuschlag der Stufe 1 in Anspruch nimmt.

Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 ist in das Vergleichsentgelt einzubeziehen, wenn die Ehegatten nach § 29 Abs. 5 d ABD Teil A, 1. in der Fassung vom 30.09.2005 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 je zur Hälfte aufgeteilt haben.

In das Vergleichsentgelt einzubeziehen ist der Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des nach § 29 Abs. 5 c ABD Teil A, 1. in der Fassung vom 30.09.2005 zu errechnenden Anteils des Ortszuschlags der Stufe 2.

Ferner fließen im September 2005 nach den Regelungen des ABD zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein als sie nach dem ABD in der Fassung vom 01.10.2005 nicht mehr vorgesehen sind.

Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 ABD Teil A, 1. in der Fassung vom 30.09.2005), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung, längstens bis zum 31. Dezember 2007, ihre Techniker-, Meister- und Programmiererzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

**3. Unbeschadet der Ziffer 1 bleibt es bei den Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA zur Regelung über eine Zuwendung vom 03./04.05.2005.**

**4. Diese Regelungen treten zum 01.10.2005 in Kraft.**